

Merkblatt Accessibility

Was ist mit Accessibility gemeint?

Accessibility meint, dass Informationen im Internet für alle Menschen uneingeschränkt zugänglich gemacht werden sollen – unabhängig von Einschränkungen oder der Anwendung von bestimmten Programmen. Um dies zu garantieren, müssen Hindernisse oder sogenannte Barrieren in allen Belangen abgebaut werden. Bei einem uneingeschränkten Zugang einer Webseite spricht man auch von einem barrierefreien Webauftritt.

Wie lautet die politische Gesetzgebung in der Schweiz?

In der Schweiz müssen gemäss [Behindertengleichstellungsgesetz \(BehiG\)](#) Websites von Bund, Kantonen und Gemeinden für alle Menschen zugänglich sein. Dies ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die Chancengleichheit in Ausbildung und Beruf sowie im gesellschaftlichen und privaten Alltag. Der Webauftritt der Universität Bern richtet sich nach den aktuellen Richtlinien des Bundes und gestaltet sich barrierefrei.

Worin besteht der Nutzen von Accessibility?

Von Accessibility profitieren nicht nur Menschen mit einem eingeschränkten Seh- oder Hörvermögen sowie motorischen oder kognitiven Beeinträchtigungen, sondern immer mehr auch ältere Menschen mit altersbedingten Einschränkungen. Ebenso trägt die Umsetzung von Accessibility massgeblich zur Nutzerfreundlichkeit einer Webseite bei. Die Nutzerfreundlichkeit wird beispielsweise durch die Vorgabe von klaren und einfachen Strukturen sowie durch die Verkürzung der Ladezeiten einer Webseite verbessert.¹ Ein barrierefreier Webauftritt bietet zudem eine gute Grundlage für eine erfolgreiche Suchmaschinenoptimierung.

Wie wird Accessibility konkret umgesetzt?

Die Organisation [«W3C»](#) erliess mit der «Web Content Accessibility Guidelines» internationale Standards für die Barrierefreiheit von Webseiten. Die Weisung des Bundes gibt die Regeln vor, wonach Webseiten von Bund und Kantonen innerhalb des Geltungsbereichs die Konformitätsbedingungen des Web Content Accessibility Guidelines ([WCAG 2.0](#)) erfüllen. Die WCAG 2.1 sind in vier Grundprinzipien unterteilt: «Wahrnehmbar», «Bedienbar», «Verständlich» und «Robust». Die obengenannten Konformitätsbedingungen erfüllt auch die Webseite der Universität Bern. Viele der wichtigsten Grundvoraussetzungen für die Umsetzung von Accessibility werden bereits durch das Content Management System der Universität Bern vorgegeben. Der gesamte Webauftritt inkl. Fakultäts- und Insituts-Websites ist gemäss den aktuellen internationalen Standards umgesetzt

¹ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB (2020). Abgerufen am 10.9.2020. Accessibility-Checkliste für AEM

und demnach barrierefrei. Es gibt jedoch einige, vorwiegend redaktionelle Aspekte, welche die Webmasterinnen und Webmaster berücksichtigen sollten. Als Beispiel hierfür können die Einhaltung der Hierarchie der Überschriften oder die Ergänzung von Bildern durch den WAI-Text genannt werden. Falls Sie mehr Informationen zur konkreten Umsetzung von Accessibility wünschen, stellen wir Ihnen eine [Checkliste](#) zur Verfügung.

Welche Trends gibt es in Bezug auf Accessibility?

Ein Trend in Bezug auf Accessibility ist die Verwendung der sogenannten «leichten Sprache». Es wird fälschlicherweise oft davon ausgegangen, dass die meisten Menschen lesen können und Texte verstehen. Jedoch fällt fast einer Million Menschen in der Schweiz das Lesen schwer. Von der Verwendung der «leichten Sprache» profitieren verschiedenste Gruppen: Personen mit Lernschwierigkeiten, mit geringen Deutschkenntnissen, mit Hirnschädigung, mit Demenz oder hohem Alter, mit Sinnesbehinderung sowie kognitiven Beeinträchtigungen. Da das öffentliche Bewusstsein für die Inklusion wächst, werden Inhalte, die durch «leichte Sprache» vermittelt werden immer wichtiger. «Leichte Sprache» zeichnet sich beispielsweise durch kurze Hauptsätze oder aussagekräftige Illustrationen aus. Nach diesen Kriterien wurde die [Webseite des BAG](#) zur aktuellen Situation rundum das Coronavirus umgesetzt.

Die Umsetzung der «leichten Sprache» stellt im universitären Kontext eine besondere Herausforderung dar, da oft komplexe Informationen vermittelt werden. Die Relevanz und Verständlichkeit der Texte soll im Vordergrund stehen.

Weiterführende Informationen:

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen: (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG). URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB: (Accessibility-Checkliste für AEM). URL: https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/gleichstellung/medienmaterial/Accessibility%20Checklist%20AEM%20v011.pdf.download.pdf/Accessibility_Checklist_AEM_DE_v011_bf.pdf.

Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 der W3C: URL: <https://www.w3.org/TR/WCAG20/>

«Zugang für alle», Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung. URL: <https://access-for-all.ch/ch/>